



## **Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Neustadt in Holstein**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 5 der Marktsatzung der Stadt Neustadt in Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. November 2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Das Marktstandsgeld auf dem Wochenmarkt beträgt pro Markttag

für alle Verkaufsgeschäfte je Frontmeter	0,75 Euro
für das Abstellen von	
- Liefer- und Lastkraftwagen je	2,70 Euro
- Pkw und Anhänger je	1,60 Euro
Mindestgebühr	7,50 Euro

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Für die Berechnung des Marktstandsgeldes wird die von dem Marktbesucher in Anspruch genommene Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile von Frontmetern und der angefangene Tag für voll gerechnet.

### **§ 4 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.

Das Marktstandsgeld ist grundsätzlich für ein Quartal im voraus zu entrichten. Nicht ständige Marktbesicker „Fliegende Händler“ erhalten vom Marktmeister im Nachgang einen Gebührenbescheid über das zu entrichtende Marktstandsgeld.

## **§ 6 Verwendung von Daten**

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann zur Erhebung von Marktstandsgeld nach § 2 die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Marktbesicker gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in den jeweils gültigen Fassungen erheben.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Neustadt in Holstein vom 07.12.2023 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 10.12.2024

(L.S.)

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift

Spieckermann  
Bürgermeister